

HÖHE DES STEUERBONUS

20% von max. 3.000 Euro der Handwerkerkosten – also bis zu 600 Euro pro Jahr und Haushalt!

HINWEIS: Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und z.B. aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus nur einmal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 600 Euro gewährt.

Für Handwerkerleistungen, die keine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind, jedoch auch im eigenen Haushalt erbracht werden (z.B. Reinigen der Wohnung durch einen Fensterputzer, Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen oder Heckenschneiden), kann zusätzlich der Steuerbonus für allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG). Dieser Steuerbonus wird ebenfalls in Höhe von bis zu 600 Euro (20% von max. 3.000 Euro) gewährt.

BEISPIEL:

Der Steuerpflichtige hat im Kalenderjahr 2006 Arbeitskosten für Malerarbeiten in Höhe von 1.500 Euro, Wartungskosten für die Heizungsanlage in Höhe von 400 Euro und Reparaturkosten (Arbeitskostenanteil) der Waschmaschine in Höhe von 200 Euro gezahlt und nachgewiesen (alle Beträge einschl. MwSt.).

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

Arbeitskosten Maler	1.500 Euro
Wartungskosten	400 Euro
Reparaturkosten	200 Euro
(alle einschl. MwSt.)	
Gesamt	2.100 Euro
x 20 % Förderung =	420 Euro Steuerbonus



WANN UND WO GIBT ES DEN STEUERBONUS?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung reichen Sie alle Handwerkerrechnungen des betreffenden Jahres und Zahlungsnachweise beim Finanzamt ein. Der Zahlungszeitpunkt ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung maßgebend. Der Steuerbonus wird dann mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet.

Diese Informationsbroschüre wurde Ihnen überreicht durch:

UUST

Verantwortlich:



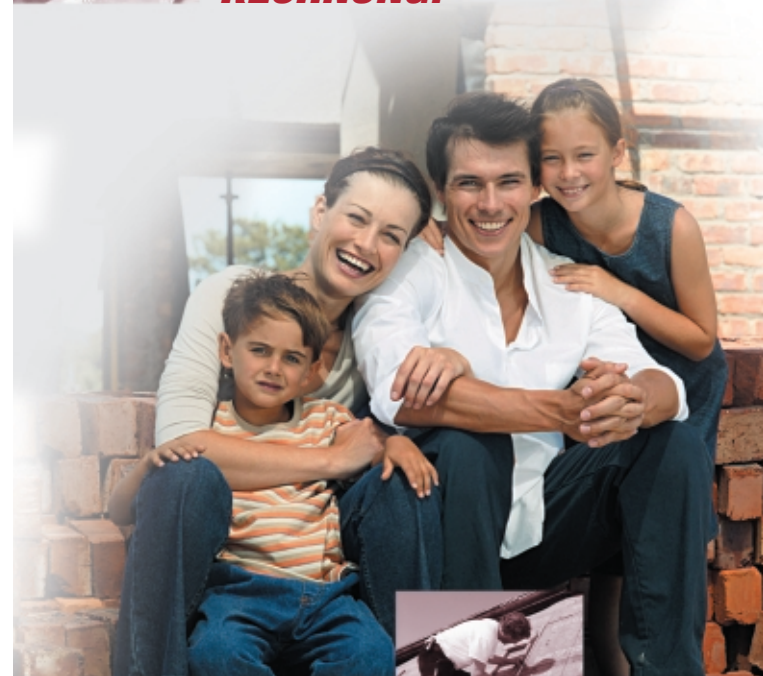
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Steuernetzwerk@zdh.de

Layout/Druck:
Marketing Handwerk GmbH, Berlin/Aachen

Aktuell: Der Steuerbonus in der Praxis



SPAREN SIE STEUERN MIT IHRER HANDWERKERRECHNUNG!



Wichtige Details für Betriebe und Kunden

Nutzen Sie den staatlichen Steuerbonus für Handwerkerleistungen von bis zu 600 Euro im Jahr!



VORAUSSETZUNGEN FÜR STEUERBONUS*

Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Dies sind beispielsweise:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück
- Gebühren für Schornsteinfeger
- Reparatur und Wartung von Hausanschlüssen (z. B. Kabel für Strom und Fernsehen)

* § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG, BMF-Schreiben vom 3. November 2006 (IV C 4 – S 2296b – 60/06)

HINWEIS: In bestehenden Gebäuden sind handwerkliche Tätigkeiten (auch Herstellungsaufwand) grundsätzlich begünstigt, im Rahmen einer Neubaumaßnahme dagegen nicht.

- Die Handwerkerleistung erfolgt im Haushalt des Auftraggebers – es ist egal, ob man dort als Mieter oder Eigentümer lebt.

HINWEIS: Wird z.B. ein Fenster in der Werkstatt des Handwerkers angefertigt, sind die darauf entfallenden Arbeitskosten nicht begünstigt. Lediglich die Arbeitskosten für den Einbau des Fensters sind begünstigt.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (z. B. Eigentümer einer Eigentumswohnung), die Handwerkerleistungen für das Gemeinschaftseigentum – im Regelfall über einen Verwalter – beauftragen und den Steuerbonus nutzen möchten, ist Folgendes zu beachten:

- In der Jahresabrechnung müssen die im Kalenderjahr für Handwerkerleistungen unbar gezahlten Beträge gesondert aufgeführt werden.
- Der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) muss ausgewiesen sein.
- Der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers ist anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell zu errechnen (z. B. durch Grundbuchauszug) bzw. wird vom Verwalter bescheinigt.

NACHWEISE FÜR STEUERBONUS

- Die Aufwendungen für Handwerkerleistungen werden durch eine Rechnung des Handwerkers nachgewiesen.

- Materialkosten sind nicht begünstigt.
- Arbeitskosten sowie Fahrtkosten einschließlich darauf entfallender Mehrwertsteuer sind begünstigt – ein gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer ist dabei nicht erforderlich. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.
- Bei Wartungsverträgen, bei denen sich die Arbeitskosten pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben, genügt eine Anlage zur Rechnung, aus der die Arbeitskosten hervorgehen.
- Auch von Kleinunternehmen ausgestellte Rechnungen, die keine Mehrwertsteuer ausweisen, sind begünstigt.

HINWEIS: Nur für das Jahr 2006 kann der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten, wenn er in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen wird, auch vom Steuerpflichtigen (Auftraggeber) geschätzt werden.

- Die unbare Zahlung auf das Konto des Handwerkers wird nachgewiesen (z.B. durch Überweisungsbeleg, Kontoauszug, Verrechnungsscheck, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren).

HINWEIS: Barzahlungen sind nicht begünstigt!

- Handwerkerleistung und Zahlung müssen nach dem 31. Dezember 2005 erfolgt sein.

HINWEIS: Der Steuerbonus kann nicht gewährt werden, wenn die Handwerkerleistungen bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

